

Eckpunkte für eine Neuordnung des Dienstrechts in Baden-Württemberg

A. Lebensarbeitszeit

1. Allgemeinen Altersgrenze (Regelaltersgrenze)

Die Regelaltersgrenze wird ab 2012 in 18 Schritten von 65 auf 67 Jahre angehoben (12 x 1 Monat, dann 6 x 2 Monate).

2. Offensive für freiwillige längere Arbeitszeit

Die Mindereinsparung gegenüber einer schnelleren Umsetzung im Sinne eines 12-Stufen-Modells soll durch eine Offensive für freiwillige Weiterarbeit kompensiert werden:

- a) Anreize: Die freiwillige Weiterarbeit jenseits der Altersgrenzen ist ruhegehaltstfähig bis zur Grenze des Höchstruhegehaltssatzes. Sobald der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist, wird ein nicht ruhegehaltstfähiger Zuschlag i.H.v. 10 % gezahlt.
- b) Weiterarbeit in Teilzeit: Freiwillige Weiterarbeit ist auch in Teilzeit zu mindestens 50 % der Arbeitszeit möglich. In diesem Fall setzen sich die Bezüge aus einem Besoldungsanteil, der sich nach dem Umfang der Weiterarbeit bestimmt, und einem Zuschlag, der sich nach dem Umfang der Freistellung und dem erdienten Ruhegehaltssatz bestimmt, zusammen. (Beispiel bei hälftiger Weiterarbeit: 50 % Besoldung plus Zuschlag in Höhe von 50 % der erdienten Pension.)
- c) Dienstrechtlicher Rahmen: Der Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf freiwillige Weiterarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn dienstliche Interessen entgegenstehen. Der Antrag einer Richterin oder eines Richters kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht abgelehnt werden. Die absolute Altersgrenze im allgemeinen Beamtenrecht von 68 Jahren wird beibehalten.
- d) Beteiligung der Personalvertretungen: Die Mitbestimmung bei Anträgen auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird auf Fälle beschränkt, in denen der Dienstherr dem Antrag aus dienstlichen Interessen nicht stattgeben will und die Beamtin oder der Beamte die Mitbestimmung des Personalrats beantragt.
- e) Gesundheitsprävention: Die Landesregierung fördert die Gesundheitsprävention im Landesdienst mit 6 Mio. EUR / Jahr.

- f) Evaluation: Sollte sich nach einer Erprobungszeit bis Ende 2012 eine nennenswerte Abweichung vom Einsparziel ergeben, ist beabsichtigt, in eine entsprechend schnellere Umsetzung der Pension mit 67 einzusteigen.

3. Sonderaltersgrenze Polizei / Justizvollzug / Feuerwehr

- a) Die Sonderaltersgrenze von Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr wird parallel zur Erhöhung der Regelaltersgrenze von 60 auf 62 Jahre angehoben.
- b) Bei der Sonderaltersgrenze wird eine Antragsaltersgrenze ab 60 Jahren eingeführt (gegen Versorgungsabschlag).

4. Antragsaltersgrenzen

a) Allgemeine Antragsaltersgrenze

Die allgemeine Antragsaltersgrenze (63 Jahre) wird beibehalten. Der Versorgungsabschlag beträgt weiter 3,6 % / Jahr. Nach vollständiger Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beträgt der Höchstabschlag somit 14,4 %.

b) Besondere Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte

Die besondere Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte wird parallel zur Erhöhung der Regelaltersgrenze von 60 auf 62 Jahre angehoben.

5. Altersteilzeit für Schwerbehinderte

Die Altersteilzeit für Schwerbehinderte wird zu folgenden Konditionen fortgeführt:

- Verhältnis von Arbeits- und Freistellungsphase: 60 zu 40;
- Besoldung: 80 % der Nettobezüge;
- Ruhegehaltsfähigkeit: 60% (entsprechend Umfang der Teilzeitbeschäftigung).

6. Sonderregelung für lang dienende Beamtinnen und Beamte

Für Beamtinnen und Beamte mit 45 Dienstjahren ist in Anlehnung an das Rentenrecht ein vorzeitiger Ruhestand ohne Versorgungsabschläge ab der für sie derzeit geltenden Altersgrenze von 65 bzw. 60 Jahren möglich.

7. Kürzung anrechenbarer Ausbildungszeiten

Die Anrechenbarkeit von Hochschulausbildungszeiten wird von 3 Jahren auf 2 Jahre 4 Monate gekürzt.

B. Besoldung

1. Stufen

Die Dienstaltersstufen werden kostenneutral in Stufen überführt. Das Lebenseinkommen der Beamtinnen und Beamten sowie die Anfangsbesoldung bleiben dabei grundsätzlich gleich. Bei der Einstufung werden berufliche Vorerfahrungen angemessen berücksichtigt.

2. Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Die rechtliche Möglichkeit für Zuschläge o.ä. aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wird geschaffen (Öffnungsklausel).

3. Stärkung des Leistungsprinzips

Das Instrument der Beförderung wird als zentraler Leistungsanreiz beibehalten und ausgebaut. Auf die bisherigen Leistungsstufen wird unter diesen Umständen verzichtet.

Es werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien geschaffen. Dadurch soll vor allem ermöglicht werden, im Rahmen einer dezentralen Budgetierung erzielte Effizienzgewinne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszukehren.

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung struktureller Verbesserungen werden im weiteren Verfahren festgelegt. Sie werden aus Mitteln finanziert, die in der Mittelfristigen Finanzplanung für die Dienstrechtsreform reserviert sind.

C. Modernisierung des Dienstrechts

1. Laufbahnrecht

Das Laufbahnrecht wird nach dem Konzept des Innenministeriums modernisiert. Kernelemente sind:

- Öffnung der Zugangsmöglichkeiten, z.B. Traineeprogramme, einschlägige Berufserfahrung, Vorbereitungsdienst;
- Stärkung des Leistungsprinzips, z.B. Verzicht auf Mindest- / Höchstaltersgrenzen, Mindestdienstzeiten für Beförderungen;
- Mehr Eigenverantwortung der Ressorts / Dienstherren, z.B. eigenständige Entscheidung über laufbahnrechtliche Maßnahmen;
- Wegfall des einfachen Dienstes;
- Landespersonalausschuss wird entbehrlich, da sein herkömmliches Tätigkeitsfeld durch die Flexibilisierung entfällt.

2. Unterhäftige Teilzeit

Beamtinnen und Beamte, die minderjährige Kinder oder sonstige Angehörige betreuen oder pflegen, können für die Dauer von maximal 12 Jahren im Umfang von mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit unterhäftig beschäftigt sein. Die Entscheidung über die Bewilligung liegt im Ermessen des Dienstherrn.

3. Sonderurlaub zur Betreuung kranker Kinder

Der Freistellungsanspruch wird auf jährlich 7 Tage pro Kind, maximal 18 Tage ausgeweitet. Alleinerziehende erhalten das Doppelte.

4. Sabbatjahrregelung

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sabbatjahren wird erweitert:

- Entkopplung der Ansparphase von der Freistellungsphase;
- Kumulation mehrerer Freistellungsphasen.

5. Trennung der Versorgungssysteme

- Versorgungsansprüche können künftig beim Wechsel aus dem Beamtenverhältnis heraus mitgenommen werden („Altersgeld“ statt Nachversicherung). Das Altersgeld berechnet sich aus der tatsächlichen Dienstzeit multipliziert mit dem versorgungsrechtlichen Steigerungsfaktor von 1,79375 % / Jahr.
- Bei einem Quereinstieg in ein Beamtenverhältnis werden Ausbildungs- und Vordienstzeiten, soweit diese in anderen Altersvorsorgesystemen berücksichtigt werden, nicht mehr versorgungsrechtlich angerechnet. Dies gilt nur für Beamtinnen und Beamte, die nach Inkrafttreten der Dienstrechtsreform eingestellt werden.

D. Kommunale Wahlbeamte**Änderung der Einwohnergrenzen**

Die Besoldung volksgewählter Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird in Gemeinden zwischen 5.001 und 10.000 Einwohnern auf A 16 / B 2 (bisher: A 15 / 16), in Gemeinden zwischen 15.001 und 20.000 auf B 3 / 4 (bisher: B 2 / 3) und in Gemeinden zwischen 20.001 und 30.000 Einwohnern auf B 4 / 5 (bisher: B 3 / 4) angehoben.